

Haushaltplan

§ 1

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im KV erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltpläne.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.

Kassenverwaltung

§ 2

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse des KV ist die einzige einnehmende Stelle.
Kein anderes Organ hat Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen.
Jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden zur Zahlung anzuweisen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

Im Rahmen der Ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KV kann

- (a) der Vorsitzende bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall verfügen.
- (b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall verfügen.
- (c) In Fällen in denen der Vorstand nicht vorher gefragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall hinausgehen.
In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

Kassenprüfer

§ 5

- (1) Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand des KV vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

Beiträge der Mitglieder

§ 6

- (1) Der Kreisverband Fußball Göltzschtal e.V. erhebt satzungsbedingt für seine Mitglieder keine Mitgliedsbeiträge.

Jahresmannschaftsbeitrag

§ 7

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Kreisliga A Herren	140,00 Euro
Kreisliga B und C Herren	120,00 Euro
1. bis 3. Kreisklasse Herren	80,00 Euro
Damen	50,00 Euro
Jede Jugendmannschaft	30,00 Euro

- (3) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist bis 14 Tage vor Beginn der Pflichtspiele eines jeden Jahres auf das Konto des KV zu überweisen.
Eine Mahnung bei einer evtl. Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages lt. § 29 der RVO, Teil 1, entfällt ausnahmslos aus zeitlichen Gründen.

Dem Schatzmeister wird nachstehende Vollmacht erteilt:

Bei Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages erfolgt keine Mahnung, sondern die sofortige schriftliche Antragstellung der Verfahrenseröffnung beim Sportgericht des KVF Göltzschtal.

Meldegebühr

§ 8

- (1) Der Kreisverband kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe ist mit der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

Spieleinnahmen

§ 9

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20% für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen. Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten.
- (3) Für Pokalspiele auf neutralen Platz gilt ein vom Vorstand des KV bestätigter Finanzplan.
- (4) Von den Vereinen ist jährlich eine pauschale Spieleinnahmegebühr in Höhe von 80,00 Euro zuzüglich 20,00 € Schiedsrichterbeobachtungsgebühren an den Kreisverband zu entrichten.
- (5) Vereine, die an vom BVF Chemnitz organisierten Aufstiegsspielen im Herrenbereich teilnehmen, haben eine Gebühr von 25,00 Euro zu entrichten. Im Nachwuchsbereich beträgt die Gebühr 10,00 Euro.
Der Beleg ist der Meldung beizufügen.

Die Gebühren von Ziffer 5 sind auf das Konto des Bezirksverbandes Fußball Chemnitz e.V.

Kontonr.: 300 904 467 der Volksbank Chemnitz, BLZ: 870 962 14 zu überweisen !

Spielgenehmigungsgebühren

§ 10

- (1) Internationale Spiele
Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften **im In- und Ausland** bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den **SFV**, nachdem der **Kreisverband-** oder **Bezirksverband Fußball**, je nachdem in welcher Spielklasse die beantragende Mannschaft spielt, den Antrag befürwortet hat.
Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und beträgt für Mannschaften der
Bezirksliga und -klasse Herren 40,00 Euro
Bezirksliga uns -klasse Damen 30,00 Euro
Bezirksliga und -klasse A u. B Jugend 15,00 Euro
Alle Spielklassen der Kreise 15,00 Euro
Die Spielgenehmigungsgebühren sind an den SFV abzuführen und der Nachweis für die Zahlung ist dem Antrag beizufügen !
Bankverbindung des SFV - Kontonr.: 300 437 559 BLZ 870 962 14
Volksbank Chemnitz

(2) Spielgenehmigungsgebühren

Für einen Antrag auf eine Spielverlegung (**Uhrzeit oder Spieltag oder Spielort**) auf eigenen Wunsch mit schriftlichen Einverständnis des Spielpartners sind Gebühren im Männer- wie im Nachwuchsbereich in Höhe von 26,00 Euro zu entrichten.

Bei nicht fristgemäßer Beantragung verdoppeln sich die Gebühren.

Kostenregelung bei Spielausfällen

§ 11

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn ohne Verschulden eines Vereins eine Neuansetzung des Spieles erfolgt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können auf Antrag die Regressansprüche über das Sportgericht geltend gemacht werden.
Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum des angesetzten oder vereinbarten Spieles, einzureichen.

Entschädigung der Schiedsrichter

§ 12

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Meisterschaftsspiele

Schiedsrichter Kreisliga A	20,00 Euro
Schiedsrichterassistent Kreisliga A	16,00 Euro
Schiedsrichter Kreisliga B und C	16,00 Euro
Schiedsrichter 1. bis 3. Kreisklasse, Senioren	13,00 Euro
Schiedsrichterassistenten Kreisliga B und C	13,00 Euro
Schiedsrichter Kreisklasse A- u. B-Junioren	13,00 Euro
Schiedsrichter Kreisklasse C-Junioren	11,00 Euro
Schiedsrichter Kreisklasse D- bis G-Junioren	9,00 Euro
Schiedsrichter Vogtlandliga Damen	14,00 Euro
Schiedsrichter Vogtlandklasse Damen (Kleinfeld)	11,00 Euro

Bei Spielausfällen infolge Unbespielbarkeit des Platzes bzw. Nichtantreten von Mannschaften erfolgt die Entschädigung mit 50% des Entschädigungssatzes.

Pokalspiele

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft. Für die Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung. Bei Spielen am Wohnort wird Fahrgeld nur für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Auswahlspiele (Kreis)	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistenten
Herren	20,00 Euro	15,00 Euro
Damen	15,00 Euro	13,00 Euro
A- Junioren	15,00 Euro	13,00 Euro
B- Junioren	15,00 Euro	13,00 Euro
C- Junioren	10,00 Euro	8, 00 Euro

Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen Schiedsrichter- und Spielbeobachtern sowie Platzkommission § 13

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung.
- (2) Bei Turnieren gelten folgende Sätze im Kreismaßstab:

Für Schiedsrichter, Turnier- und Wettkampfleitungsmitglieder	pro Turnierstunde	5,00 Euro
Für Kassierer	pro Turnierstunde	2,50 Euro
Für Ordner	pro Turnierstunde	2,00 Euro

Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Finanzordnung gezahlt.

- (3) Den Mitgliedern der Platzkommission wird bei ihrem Einsatz eine Entschädigung in Höhe von 8,00 Euro sowie Fahrtkosten nach den Bestimmungen der Finanzordnung, sowie Telefon- und Portokosten durch den platzbauenden Verein gezahlt.
- (4) Bei Spielbeobachtung im Auftrag des Kreisverbandes wird eine Entschädigung von 10,00 Euro erstattet.
- (5) Zu den festgelegten Entschädigungen wird kein Tagegeld gezahlt.

Reisekostenvergütung § 14

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des KVF Göltzschtal erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge (es gelten auch E-Mails und Faxe) des zuständigen Organs des KV erforderlich. Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen u. ä., gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechnungen der Reise.
Für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gelten die Ansetzungslisten und Benachrichtigungskarten der zuständigen Organe des KV als Auftrag.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Eisenbahn über 200 Kilometer für eine Wegstrecke, werden die Fahrtkosten der 1. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden.

Sie beträgt bei	PKW	bis 0,30 Euro
	Motorrad	bis 0,13 Euro
	Moped	bis 0,08 Euro
	Fahrrad	bis 0,04 Euro

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen

beim PKW um 0,02 Euro/km und
beim Motorrad um 0,01 Euro/km.

Bei der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche der Fahrzeughalter abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen: Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer, Namen der mitgenommenen Personen.

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist unbedingt zu nutzen.

- (4) Bei Tagungen am Wohnort können Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel gezahlt werden.

Übernachtungsgeld

§ 15

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.
- (3) Übernachtungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Nacht zur Reise verwendet werden muss, insofern die Hinreise vor 0,00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 5,00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 5,00 Euro.

Lehrgänge und Beratungen

§ 16

- (1) Die Organe des KV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Vorstandes selbst ein.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang / Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.

Tagegeld

§ 17

- (1) Tagegeld wird bei Abwesenheit vom Wohnort zur Durchführung von Aufgaben des Kreisverbandes Fußball Göltzschtal und seiner Organe nach dem jeweils gültigen Jahressteuergesetz gezahlt.

Erstattung von Auslagen **§ 18**

- (1) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des KV.

Gebühren **§ 19**

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Verfahrensgebühren betragen bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden, Widersprüchen sowie bei Wiederaufnahmeanträgen in erster Instanz
 - im Erwachsenenbereich 105,00 Euro
 - im Nachwuchsbereich 53,00 Euro
- bei Berufungen
 - im Erwachsenenbereich 255,00 Euro
 - im Nachwuchsbereich 128,00 Euro

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für

Beschwerden zum Verbandspräsidium / Vorstand	255,00 Euro
Gnadengesuche	255,00 Euro
Mahngebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	15,00 Euro

Geldstrafen auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung **§ 20**

- (1) Entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung können gegen Vereine Geldstrafen ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen vorliegen.

Schlussbestimmungen **§ 21**

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.